

Geschäftsbedingungen für das elektronische Banking der BTV

Fassung 13.01.2018

1. Dienstleistung

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (BTV) bietet ihren Kunden im Rahmen des BTV Kundenportals „meine BTV“ mittels elektronischem Banking (eBanking) Zugang zu bankgeschäftsbezogenen Informationen samt Dispositionsmöglichkeiten oder Zugang zu bankgeschäftsbezogenen Informationen jeweils ohne Dispositionsmöglichkeiten (Leseberechtigung). Diese Dienstleistungen werden zwischen Kunde und BTV über Internet abgewickelt und beinhalten ausdrücklich auch das mobile Internet mit dem Angebot einer BTV Banking App für den Zugriff über mobile Endgeräte. In diesem Sinne gelten diese Bedingungen ausdrücklich auch für das BTV Banking App.

Der Kunde kann via eBanking über alle Konten verfügen und in alle Depots samt Verrechnungskonten sowie - im Fall der Einräumung einer Leseberechtigung - auf ausgewählte Konten und Depots Einsicht nehmen, bei denen er Inhaber oder vom Inhaber ermächtigter eBanking-Teilnehmer oder Leseberechtigter ist. Bei Depots und Verrechnungskonten ist nur eine Einsichtnahme möglich, die Möglichkeit zur Verfügung ist ausgeschlossen.

Weiters kann der Kunde - sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind - via eBanking im BTV eShop die dort zur Verfügung stehenden Produkte eröffnen und Debitkarten nachbestellen.

2. Voraussetzung

Die Inanspruchnahme des eBankings ist für einzelverfügungsberechtigte Inhaber eines BTV Kontos oder BTV Depots oder für Personen denen auf einem BTV Konto oder BTV Depot eine eBanking-Berechtigung oder eine Leseberechtigung eingeräumt ist, möglich. Es muss eine Vereinbarung zur Nutzung dieser Dienstleistung abgeschlossen werden.

Die Ermächtigung zur eBanking-Teilnahme sowie die Einräumung einer Leseberechtigung erfolgt schriftlich durch den Konto-/Depotinhaber. Im Falle einer Mehrzahl von Konto-/Depotinhabern können diese nur gemeinschaftlich eine Ermächtigung zur eBanking-Teilnahme oder eine Leseberechtigung erteilen. Ein einzelverfügungsberechtigter Kontoinhaber, Sachwalter oder gesetzliche Vertreter kann ohne Zustimmung und ohne Information aller weiteren Inhaber selbständig für sich ein eBanking abschließen. Die durch die Ermächtigung des (der) Konto-/Depotinhaber(s) erteilte Zugriffsmöglichkeit umfasst alle durch die Nutzung des eBanking möglichen Transaktionen und kann damit über den Umfang einer gewöhnlichen Zeichnungsberechtigung im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft hinausgehen.

3. Legitimation

Zur Legitimation erhält jener Kunde, dem eine eBanking-Teilnahme eingeräumt wird, von der BTV eine so genannte „Verfüger-Nummer“ und eine persönliche Identifikationsnummer (PIN). Um sicherzustellen, dass die PIN ausschließlich dem eBanking-Teilnehmer bekannt ist, wird diese beim **Ersteinstieg** in das eBanking von der eBanking Anwendung (im Kundenportal „meineBTV“) vorgeschlagen. Diese Zahl kann vom eBanking-Teilnehmer akzeptiert oder durch eine von ihm gewünschte Zahl oder Zeichen von mindestens vier Stellen ersetzt werden. Die BTV empfiehlt einen PIN mit mindestens sechs Stellen sowie die Verwendung einer Kombination aus Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen. Für Verfügungen, Aufträge oder die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen erhält der eBanking-Teilnehmer die BTV Security-Card, welche auch nach Aushändigung an den Kunden im Eigentum der BTV verbleibt. Diese Karte berechnet im Minutentakt einen neuen Security-Code, mit welchem der eBanking-Teilnehmer seine Verfügungen, Aufträge oder Erklärungen freigeben muss. BTV Security-Card, PIN und Banking-Nummer bilden die persönlichen

Identifikationsmerkmale und ersetzen die persönliche Unterschrift. Auch Verfügungen über die BTV Banking App erfolgen unter Angabe dieser Identifikationsmerkmale.

Die BTV ist berechtigt, dieses Verfahren der persönlichen Legitimation gegen vorherige Mitteilung an den Kunden abzuändern und für einzelne Dienstleistungen andere Verfahren einzusetzen. Jeder, der sich durch Eingabe dieser Identifikationsmerkmale legitimiert, ist (unabhängig von seinem Rechtsverhältnis zum jeweiligen Kunden) gegenüber der BTV berechtigt, auf die betreffenden Dienstleistungen zuzugreifen. Die BTV ist nicht verpflichtet und auch technisch nicht in der Lage, eine darüber hinausgehende Prüfung der Berechtigung des Kunden vorzunehmen. Unter Verwendung des erforderlichen Security-Codes können die im Rahmen der Dienstleistung möglichen Verfügungen vorgenommen bzw. freigegeben werden.

Zur Legitimation erhält jener Kunde, dem eine Leseberechtigung eingeräumt wird, von der BTV eine Verfüger-Nummer. Im Rahmen der Erstanmeldung erhält der leseberechtigte Kunde einen Security-Code (TAN). Eine BTV Security-Card wird nicht ausgehändigt, da Verfügungen und Aufträge ausgeschlossen sind.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von BTV Security-Card, PIN, Banking-Nummer und persönlichem Lösungswort von der BTV weder technisch noch praktisch überprüft werden kann. Für die telefonische Kontaktaufnahme mit der BTV erhält der Kunde zur Legitimation ein persönliches Lösungswort.

4. Sorgfalt

Die BTV empfiehlt, die persönlichen Identifikationsmerkmale – im Interesse des Kunden – geheim zu halten und nicht schriftlich aufzubewahren. Die PIN kann vom Kunden jederzeit selbst im eBanking geändert werden. Eine PIN-Änderung im eBanking bewirkt automatisch eine PIN-Änderung in der BTV Banking App – und umgekehrt. Die PINs für das eBanking und die BTV Banking App sind daher immer identisch.

Der Kunde hat bei der Nutzung von eBanking die Geschäftsbedingungen für das elektronische Banking der BTV einzuhalten und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die persönlichen Identifikationsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verwendeten Systeme und Anwendungen (zB der PC, das Mobiltelefon und die dazugehörige Software) eine einwandfreie Abwicklung gewährleisten. Insbesondere sollte dabei die regelmäßige Überprüfung mit aktuellen Verfahren / Werkzeugen auf Viren durchgeführt und mit dementsprechenden Sicherheitsverfahren geschützt werden. Die BTV veröffentlicht hierzu jeweils aktuelle Sicherheitsempfehlungen auf ihrer Website.

5. Verlust, Diebstahl oder missbräuchliche Verwendung von persönlichen Identifikationsmerkmalen

Der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung eines persönlichen Identifikationsmerkmals, ist der BTV unverzüglich anzuzeigen, sobald der Kunde davon Kenntnis hat. Eine Sperre der Banking-Nummer ist durch den eBanking-Teilnehmer – unter Berücksichtigung des Punktes 8 – jederzeit möglich.

Die BTV empfiehlt darüber hinaus im Falle des Verlustes oder des Diebstahls, eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde zu erstatten.

6. Aufträge, Verfügungen, Widerruf und Informationen

Im Rahmen des eBanking können abhängig vom gewählten Umfang verschiedene Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Die einzelnen Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem, dem Kunden übergebenen Beiblatt. Die BTV behält sich vor, den daraus ersichtlichen Leistungsumfang der angebotenen Informationsmöglichkeiten und Bankgeschäfte zu erweitern oder aufgrund von systemtechnischen Wartungsarbeiten vorübergehend einzuschränken. Informationen über derartige Änderungen des angebotenen Leistungsumfanges erhalten die Kunden im eBanking oder durch gesonderte Mitteilung.

Pro Tag dürfen im Rahmen des jeweils bestehenden Kontoguthabens oder der darüber hinaus vereinbarten Dispositionsmöglichkeit beliebig viele Verfügungen vorgenommen werden. Verfügungen, Aufträge und Erklärungen des Kunden gelten bei Abwicklungsformen, die mit der Eingabe eines gültigen Security-Codes abzuschließen sind (z. B. bei Zahlungsaufträgen), als bei der BTV eingelangt, wenn der jeweils gültige Security-Code abschließend eingegeben und bestätigt wurde und dem Kunden eine Bestätigung mit dem Zeitpunkt des Einlangens und der Auftragsnummer übermittelt wurde. Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte lt. Schalter- und Preisaushang) am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei der BTV eingehen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die BTV den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage, 24.12. und Karfreitag).

Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt und der BTV vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde der BTV den Geldbetrag zur Verfügung stellt beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der BTV, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen. Die BTV ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung, Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist auf sein Verlangen – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenfrei von der BTV auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger vom Kreditinstitut so mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

. Bei der BTV eingegangene Überweisungsaufträge - und Überweisungsaufträge, die nach erteilter Zustimmung zur Auslösung, durch einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden – können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, kann dieser Überweisungsauftrag bis zum Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Tages vom Kunden einseitig, über das eBanking widerrufen werden.

Ein unwiderruflicher Auftrag kann nur auf Basis einer im Einzelfall zwischen dem Kunden und der BTV (schriftlich oder per Fax) zu treffenden Vereinbarung, von der BTV entgeltlich storniert werden. Bei Überweisungsaufträgen die dem Anwendungsbereich des Zahlungsdienstegesetzes unterliegen ist die Variante "Alle Spesen zu Lasten des Empfängers" nicht möglich, solche Aufträge werden daher automatisch mit Spesenteilung durchgeführt.

Bei von der BTV angebotenen allgemeinen Informationen übernimmt die BTV hinsichtlich solcher Informationen, die unter Angabe der Quelle als von dritter Seite kommend gekennzeichnet sind, keine Gewähr und keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Dasselbe gilt für den Inhalt solcher Internetseiten, die von dritter Seite stammen und auf welche mittels Hyperlink verwiesen wird.

7. eps („e-payment standard“) Online-Überweisung

Für das Bezahlen von Waren und Dienstleistungen im Internet bietet die eps Online-Überweisung die Möglichkeit, die Zahlung in Form eines Überweisungsauftrags direkt im Internet abzuwickeln. Die Daten des Händlers werden dabei direkt in das Zahlungsinstrument eps Online-Überweisung übernommen.

Die sofortige Bezahlung von im Internet gekauften Waren und Dienstleistungen mittels der eps Online-

Überweisung ist für den Händler eine garantierte Zahlung und damit vom Auftraggeber nicht mehr widerrufbar, wenn der Zahlungsauftrag bei der BTV eingelangt ist.

Die eps Online-Überweisung ist ein Zahlungsinstrument. Gegenüber der BTV sind daher Einwendungen aus dem Grundgeschäft nicht zulässig. Der Kunde hat Beanstandungen (insb. Mängelrügen) oder Meinungsverschiedenheiten, welcher Art auch immer, direkt mit dem Händler zu klären.

8. Sperren

Die BTV kann über Auftrag des Kunden die Banking-Nummer für das eBanking sperren. Die BTV ist darüber hinaus berechtigt, das eBanking, zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht, oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem eBanking verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist; oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht

Die BTV wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde — von einer solchen Sperre und deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Die BTV ist zudem berechtigt einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Kontoauslösedienstleister den Zugang zum Zahlungskonto des Kunden zu verweigern, wenn der begründete Verdacht eines nicht autorisierten Zugangs oder einer betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs besteht. Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Verweigerung oder der Gründe der Verweigerung nicht österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – über eine solche Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto des Kunden in einer mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs informieren.

Jeder eBanking-Teilnehmer hat die Möglichkeit, telefonisch (Montag bis Freitag, von 8:00 bis 16:30 Uhr) bei der meineBTV-Hotline (Telefon 05 05 333-1160 - aus dem Ausland +43 5 05 333-1160) nach Nennung der Banking-Nummer, des Namens und des persönlichen Losungswortes oder über das eBanking durch dreimalige Fehleingabe der PIN, seine Berechtigung zur Inanspruchnahme von eBanking, zu sperren. Eine innerhalb der Öffnungszeiten der meineBTV-Hotline bei der BTV beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei der BTV schriftlich einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der Öffnungszeiten, wirksam. Sperren via eBanking werden sofort wirksam.

Der Konto-/Depotinhaber hat auch die Möglichkeit, eine Sperre jedes ermächtigten eBanking-Teilnehmers und/oder Leseberechtigten zu beauftragen. Jede Sperre, die ein ermächtigter eBanking-Teilnehmer veranlasst hat oder vom Konto-/Depotinhaber hinsichtlich eines ermächtigten eBanking-Teilnehmers veranlasst wurde, kann nur durch den/die Konto-/Depotinhaber aufgehoben werden. Eine vergessene PIN kann telefonisch, wie oben beschrieben, nach Nennung der Banking-Nummer, des Namens und des persönlichen Losungswortes aktiviert werden. Wird das persönliche Losungswort und der PIN vergessen, so ist die Aktivierung bzw. Neueinrichtung über jede BTV-Filiale mittels Legitimation möglich.

9. Haftung

Die BTV übernimmt keine Haftung für Ausfälle des eBanking-Betriebes, die auf in der Sphäre des Kunden gelegene Umstände zurückzuführen sind. Des Weiteren behält sich die BTV das Recht vor, den Online-Betrieb für die Durchführung von notwendigen Wartungs-, Adaptierungs-, Prüfungsarbeiten etc. kurzzeitig zu unterbrechen. Die BTV wird soweit möglich den Kunden im Vorhinein über derartige Arbeiten, die zu zeitweisen Ausfällen des Online-Betriebes führen können, auf der eBanking-Einstiegsseite hinweisen. Die gesetzliche Regelung über die „Haftung für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung“ (§ 80 ZaDiG 2018) bleibt für Verbraucher davon unberührt.